



**BENUTZUNGSORDNUNG**  
**für „ergänzende“ Betreuungsangebote**  
**an der Marie-Luise-Kaschnitz-Grundschule in Bollschweil**  
**vom 18.05.2022**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bollschweil hat am 18. Mai 2022 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

**§ 1**  
**Ergänzende Angebote, Trägerschaft**

Den Grundschulern der Marie-Luise-Kaschnitz-Schule in Bollschweil wird eine zusätzliche Betreuung innerhalb der Kernzeiten vor und nach dem Schulunterricht am Vormittag („Frühbetreuung“ und Kernzeitbetreuung“) angeboten. Träger dieses Betreuungsangebotes ist die Gemeinde Bollschweil.

**§ 2**  
**Betreuungsinhalt**

Grundlage des Betreuungsangebotes ist das Betreuungskonzept der bisherigen „Verlässlichen Grundschule“ bzw. der „Flexiblen Nachmittagsbetreuung“. Dieses orientiert sich an den Bedürfnissen der Schüler sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Schülern werden insbesondere sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Ein Unterricht bzw. Nachhilfe finden nicht statt.

**§ 3**  
**Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss, Kündigung**

- (1) Die Aufnahme der Kinder in die „ergänzende“ Betreuungsangebote erfolgt auf Grund eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Dieser wird durch den Aufnahmeantrag und eine schriftliche Anmeldebestätigung begründet.
- (2) Für die Anmeldung ist ein spezielles Formular auszufüllen, welches in der Marie-Luise-Kaschnitz-Schule, beim Bürgermeisteramt oder im Internet unter [www.bollschweil.de](http://www.bollschweil.de) erhältlich ist. Mit der Anmeldung ist die Verpflichtung verbunden, das Elternentgelt mittels Banklastschrift zu erbringen. Die Anmeldung gilt jeweils für ein ganzes Schuljahr (12 Monate). Bei Anmeldung während des Schuljahres gilt diese bis zum Schuljahresende. Die Schüler werden dann jeweils zu Monatsbeginn aufgenommen.
- (3) In eine Betreuungsgruppe werden nur Grundschüler der Marie-Luise-Kaschnitz-Schule aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt, soweit Plätze vorhanden sind.
- (4) Vorrangig aufgenommen werden Kinder von Alleinerziehenden und berufstätigen Eltern. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Kündigung des Betreuungsvertrages kann nur mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende des Schulhalbjahres (1.02) erfolgen. Die Kündigung ist in schriftlicher Form an das Bürgermeisteramt Bollschweil zu richten.
- (5) Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund vom Träger außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist in schriftlicher Form gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- Bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Kindes über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen.
- Bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgeltes für mehr als zwei Monate nach erfolgter Mahnung.
- Wenn sich ein Kind trotz Ermahnung und durchgeführtem Elterngespräch nicht in die Gemeinschaft der Betreuung einfügt und Verhaltensauffälligkeiten aufweist, die den Rahmen und die Möglichkeiten der pädagogischen Betreuung übersteigt, und eine erhebliche Störung oder Gefährdung anderer Kinder verursacht.
- Bei wiederholter Nichtbeachtung der Benutzungsbedingungen durch die Erziehungsberechtigten trotz schriftlicher Abmahnung.

#### **§ 4**

##### **Betreuungszeiten und Besuch der Betreuungsgruppe**

- (1) Die ergänzende Betreuung der „Frühbetreuung“ findet in der Regel von 7:15 bis 8:10 Uhr an Unterrichtstagen statt.
- (2) Die ergänzende Betreuung der „Kernzeitbetreuung“ findet in der Regel für die Ganztagsgrundschule von Mo. von 13.20 bis 14.00 Uhr und Fr. von 12.35 bis 14:00 Uhr, für die Halbtagsgrundschule von Mo. von 13.20 bis 14.00 Uhr, Di.- und Do. 12.35-13.30 Uhr und Fr. von 12.35 bis 14:00 Uhr, an Unterrichtstagen statt. Bei Krankheit der Lehrer werden die angemeldeten Kinder ab 11:30 Uhr betreut.
- (3) Die Betreuungsangebote kommen nur dann zustande, wenn sich pro Betreuungsform und Betreuungstag jeweils mehr als 4 Kinder angemeldet haben.
- (4) Über Fehlzeiten (Krankheit etc.) sind noch am gleichen Tag die Betreuungskräfte telefonisch oder schriftlich zu benachrichtigen.

#### **§ 5**

##### **Aufsicht, Haftung**

- (1) Während der Betreuungszeiten sind die Betreuungskräfte grundsätzlich für die Schüler verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Schüler durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung. Sie entlassen die Schüler unmittelbar nach Ende der Betreuung in bzw. an der Einrichtung. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals, insbesondere für den Heimweg, besteht nicht. Für Schüler, die sich ohne Abmeldung aus der Betreuung entfernen, wird keine Verantwortung übernommen.
- (2) Die Schüler sind im Rahmen der gesetzlichen Schülerunfallversicherung gegen Unfälle versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Betreuungszeit sowie auf den Weg zwischen Wohnung und Schule und umgekehrt. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind sofort zu melden.
- (3) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler. Es wird empfohlen die Gegenstände mit dem Namen des Schülers zu kennzeichnen. Für Schäden, die von Schülern verursacht werden, haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.

#### **§ 6**

##### **Betreuungsentgelt, Essensgeld**

- (1) Als Gegenleistung für den Besuch der „ergänzenden“ Betreuungsangebote wird von den Erziehungsberechtigten ein privatrechtliches Betreuungsentgelt erhoben. Das Betreuungsentgelt wird für 11 Monate erhoben, der Monat August ist beitragsfrei.
- (2) Das monatliche Betreuungsentgelt beträgt für die Betreuung
  - in der „Frühbetreuung“ **40,00 €**, unabhängig von den tatsächlich in Anspruch genommenen Wochentagen,

- in der „Kernzeitbetreuung“ **30,00 €** für Ganztagschüler (Mo. und Fr.), unabhängig von den tatsächlich in Anspruch genommenen Wochentagen,
  - in der „Kernzeitbetreuung“ **75,00 €** für Halbtagsgrundschüler für (Mo 13:20-14:00 Uhr, Di.-Do. 12:35-13:30 Uhr, Fr 12:35 – 14:00 Uhr)
- (3) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die gleiche Betreuungseinrichtung, ermäßigt sich das Betreuungsentgelt für das zweite und weitere Kinder jeweils auf die Hälfte des o. g. Betrages.
- (4) Das Betreuungsentgelt wird zum 30. eines Monats fällig. Der Einzug erfolgt mittels Banklastschrift.
- (5) Die Zahlungsverpflichtung besteht auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch Schulferien, Krankheit oder durch Fernbleiben des Schülers.
- (6) Bei Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes im Laufe des Schuljahres ist das Betreuungsentgelt ab dem 1. des Monats zu bezahlen, in dem die Betreuung erstmals stattfindet.
- (7) Für die Kinder wird ein Mittagessen angeboten. Kinder, die die Ganztageschule besuchen, müssen ein Mittagessen in Anspruch nehmen, da diese mit Besuch des Schulunterrichts regelmäßig länger als 6,5 Stunden betreut werden. Das Essensgeld beträgt **4,50 €** (einschließlich Getränk). Das Essensgeld wird nach den tatsächlich in Anspruch genommenen Mittagessen abgerechnet und per Banklastschrift eingezogen. Falls das bestellte Mittagessen auf Grund von Krankheit nicht bis 08.00 Uhr bei der „Frühbetreuung“ abgemeldet wird, wird das Essen in Rechnung gestellt.
- (8) Schuldner des Betreuungsentgeltes und des Essensgeldes sind die Erziehungsberechtigten des Schülers. Sie haften gesamtschuldnerisch.

## § 7

### Anerkennung der Benutzungsordnung

Mit Unterzeichnung der Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigten wird diese Benutzungsordnung als verbindlich anerkannt.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. September 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für das Betreuungsangebot im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ und der „Flexiblen Nachmittagsbetreuung“ der Gemeinde Bollschweil vom 20. Juli 2017 außer Kraft.

Bollschweil, 19.05.2022



Schweizer, Bürgermeister